

# **3.3.0**

## **Gebührensatzung der Stadt Velen über die Benutzung der kommunalen Friedhöfe im Ortsteil Velen vom 21.06.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.07.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW S. 490), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 17.06.2019 und 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Velen erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- 1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,
  - b) wer gebührenpflichtige Handlungen beantragt,
  - c) wer ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Höhe der Gebühr**

- 1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt bzw. durch einen für die Stadt tätigen Erfüllungsgehilfen,
  - c) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchst. c) mit der Erteilung des beantragten Nutzungsrechts,
  - d) im Falle des § 2 Absatz 1 Buchst. d) mit dem Abschluss der entsprechenden Maßnahme.

- 2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dieser Satzung. Die Gebührenbeträge verstehen sich als Nettobeträge. Soweit einzelne in dieser Satzung geregelte Gebührentatbestände der Umsatzbesteuerung unterliegen, wird zusätzlich zu der erhobenen Gebühr auch die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe fällig.

#### § 4

#### Fälligkeit

Die Gebühren werden durch einen schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

#### § 5

#### Grabstättengebühren

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem Grab wird eine Grabstättengebühr erhoben.
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt bei
- |  |            |
|--|------------|
| a) Einzelgrabstätten als                 |            |
| 1) Erdgrabstätten                        | 1.200,00 € |
| 2) Urnengrabstätten (2 Urnen)            | 690,00 €   |
| b) Wahlgrabstätten als                   |            |
| 1) Erdwahlgrabstätten je Grabstelle      | 1.260,00 € |
| 2) Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen)        | 1.050,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsgrabstätten als     |            |
| 1) Urnensammelgräber je Grabstätte       | 810,00 €   |
| d) pflegefreien Grabstätten als          |            |
| 1) reine Rasengräber je Grabstelle       | 1.410,00 € |
| 2) pflegefreie Rasengräber je Grabstelle | 1.560,00 € |
| 3) Urnenrasengrab (1 Urne)               | 810,00 €   |
| 4) anonymes Erdgrab                      | 1.470,00 € |
| 5) anonymes Urnengrab                    | 810,00 €   |

Die Grabstättengebühr reduziert sich bei Einzelgrabstätten für verstorbene Personen vor Vollendung des fünften Lebensjahres um die Hälfte. Sofern in einer bereits belegten Erdgrabstätte die Zubeerdigung einer Urne zulässig ist, fällt dafür die für die notwendige Verlängerung festgesetzte Gebühr an.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab wird eine Gebühr erhoben, die für jedes Verlängerungsjahr 1/30 der Gebühr für ein Wahlgrab beträgt. Der Wiedererwerb ist grundsätzlich nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung genehmigt die Verlängerung auf Antrag entsprechend der Friedhofsbenutzungssatzung.

- (4) Wird ein Nutzungsrecht an einem Einzelgrab oder an einer Wahlgrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit an die Stadt Velen zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr für die nicht in Anspruch genommene Nutzungszeit. Das gleiche gilt für den Nutzungsentzug aufgrund von Vernachlässigung der Grabpflege. Für beide Fälle gilt: Bei nicht-pflegefreien Gräbern als Erdgrabstätte werden pro Jahr 150,00 € als Pflegeentschädigung bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Diese Gebühr reduziert sich bei nicht-pflegefreien Urnengräbern um die Hälfte. Für das Abräumen einer Grabstätte wird eine Gebühr von 80,00 € erhoben. Bei Erdgrabstätten wird für jede weitere Grabstelle eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

## **§ 6**

### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für jede Beisetzung wird eine Bestattungsgebühr als Entgelt für die Graböffnung und Grabschließung sowie die Grabbereitung erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) für die Beisetzung in einem Erdgrab für Verstorbene | 760,00 € |
| b) für die Beisetzung einer Urne                       | 180,00 € |

Die Bestattungsgebühr reduziert sich für verstorbene Personen vor Vollendung des fünften Lebensjahres um die Hälfte.

## **§ 7**

### **Ausgrabungen und Umbettungen**

Für die Exhumierung einer Leiche innerhalb der Ruhefrist wird die volle Bestattungsgebühr erhoben. Das gleiche gilt für die Wiederbestattung auf dem Friedhof in einem anderen Grab. Jede weitere Umbettung aus demselben Grab reduziert sich auf die Hälfte.

Nach Ablauf der Ruhefrist reduziert sich die vorstehende Gebühr um die Hälfte.

## **§ 8**

### **Aufbahrung und Aussegnung**

Für die Aufbahrung wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Dauert die Aufbahrung länger als fünf Werktage (ohne Wochenende und Feiertage) so wird für jeden weiteren Werktag eine Gebühr von 30,00 € angesetzt.

Die Nutzungsgebühr für die Aussegnungshalle beträgt 100,00 € je Bestattungsfall.

## **§ 9**

### **Verwaltungsgebühren**

(1) Für bestimmte Dienstleistungen werden Verwaltungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Allgemeine Verwaltungsgebühr bei Grabverkauf, Grabverlängerung, Umschreibung der Graburkunde Exhumierung und Überführung | 25,00 € |
| b) Gebühr für die Genehmigung eines Grabmals  | 30,00 € |

(2) Sofern Dienstleistungen anfallen, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Velen erhoben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Ortsteil Velen der Stadt Velen vom 05.02.2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.09.2018 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 20.07.2023 in Kraft.